

## **Erläuterungen**

### **Problem:**

Durch die Gemeindevahlordnungsnovelle 2011, LGBl. Nr. 1/2012, wurden die Bestimmungen betreffend die Ausübung des Wahlrechtes im Wege der Briefwahl geändert. Insbesondere wurde bestimmt, dass die Wahlkarte mit einem Überkuvert an die Gemeinde rückgesendet werden kann. Gemäß § 30b Abs. 2 und 3 der Gemeindevahlordnung 1992 ist vorgesehen, dass die näheren Bestimmungen über die Form und Größe des Briefumschlages sowie den Inhalt und die Gestaltung seiner Aufdrucke und die näheren Bestimmungen über die Form und Größe des Überkuverts sowie den Inhalt und die Gestaltung der Aufdrucke durch Verordnung der Landesregierung zu regeln sind.

### **Ziel und Inhalt:**

Durch die gegenständliche Verordnung sollen daher in Durchführung des § 30b Abs. 2 und 3 sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des § 55a Gemeindevahlordnung 1992 in der Fassung der Gemeindevahlordnungsnovelle 2011 die Form und Größe sowie der Inhalt und die Gestaltung der Aufdrucke der Wahlkarten für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters, für die engere Wahl des Bürgermeisters, für die vorzeitige Neuwahl des Bürgermeisters und für die Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters und die Form und Größe sowie der Inhalt und die Gestaltung der Aufdrucke des Überkuverts festgelegt werden.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen wird der Neuerlassung der Verordnung gegenüber einer Novelle der bestehenden Verordnung der Vorzug gegeben.

### **Alternativen:**

Keine

### **Kosten:**

Durch die gegenständliche Verordnung selbst werden keine Kosten verursacht.

### **EU-Konformität:**

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.